

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 18.09.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 18.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird der Betrag von 415,80 Euro auf 600,00 Euro erhöht.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag von 254,00 Euro auf 360,00 Euro erhöht.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag von 59,40 Euro auf 85,00 Euro erhöht.
4. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort Führung durch das Wort Führungsunterstützung ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 wird der Betrag von 59,40 Euro auf 75,00 Euro erhöht.
6. In § 3 Absatz 1 Nr. 5 wird der Betrag von 39,60 Euro auf 75,00 Euro erhöht.
7. In § 3 Absatz 1 Nr. 6 wird der Betrag von 178,20 Euro auf 240,00 Euro erhöht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 18.09.2014 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Haldensleben, 19.09.2025


M. Stichnoth
Landrat

